

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kolbow, Bernrath, Frau Fuchs (Verl),
Gerstl (Passau), Heistermann, Horn, Jungmann, Dr. Klejdzinski, Leonhart,
Frau Dr. Martiny-Glotz, Dr. Scheer, Steiner, Wiefel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/5593 —**

**Geltung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, des Soldatengesetzes
und Zentraler Dienstvorschriften (ZDv) im Bereich gemischt besetzter Dienststellen
der Luftwaffe**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der
Verteidigung hat mit Schreiben vom 25. Juni 1986 im Namen der
Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Haben im Bereich der Technischen Gruppe 11/Luftwaffenversorgungsregiment 1 die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes, des Soldatengesetzes (§ 35 a Abs. 2) und der ZDv 14/5 (Kapitel E 411, Ziffer 4), soweit sie die Wahl von Vertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz durch die Soldaten dieser Dienststelle betreffen, uneingeschränkt Gültigkeit, oder unterliegt diese Dienststelle anderen gesetzlichen Bestimmungen als andere vergleichbare gemischt besetzte Dienststellen der Luftwaffe?

Die Technische Gruppe 11/Luftwaffenversorgungsregiment 1 (TechnGrp 11/LwVersRgt 1) ist bei ihrer Aufstellung am 1. Oktober 1980 in die Liste der Dienststellen nach § 35 a SG aufgenommen worden, bei denen Soldaten und Arbeitnehmer gemeinsam den Personalrat wählen, ZDv 14/5 E 411 Nr. 4. Diese Bestimmungen haben seitdem im Bereich der TechnGrp 11 uneingeschränkte Geltung.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, diese Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes, des Soldatengesetzes und der ZDv 14/5 für den Bereich der Technischen Gruppe 11 oder vergleichbarer Dienststellen der Luftwaffe zu ändern?

Die Bundesregierung sieht z. Z. keine Veranlassung, die bestehende Regelung über die Aufteilung in „personalratfähige“ Dienststellen und Dienststellen, bei denen Vertrauensmänner gewählt werden, zu ändern.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die zahlreichen dienstlichen und außerdienstlichen Aktivitäten des bisherigen Kommandeurs Technische Gruppe 11/Luftwaffenversorgungsregiment 1 und anderer Offiziere dieser Dienststelle, die zum Ziel haben, die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Wörner, es bei der Beibehaltung der bestehenden personalvertretungsrechtlichen Verhältnisse in der Technischen Gruppe 11 gemäß ZDv 14/5 (Kapitel E 411, Ziffer 4) zu belassen, für unrechtmäßig zu erklären?

Der frühere Kommandeur der TechnGrp 11 hat in dienstlichen Berichten und in Eingaben an Abgeordnete des Deutschen Bundestages versucht, auf die Änderung dieses Rechtszustandes hinzuwirken. Zur Begründung trug er im wesentlichen vor, daß die TechnGrp 11 ein Verband mit Einheiten im Sinne des § 35 SG sei, in dem Vertrauensmänner gewählt werden müßten. Seine Dienstpflichten hat er durch diese Aktivitäten nicht verletzt. Es ist nicht nur das Recht, sondern die Pflicht jedes Soldaten, seine Vorgesetzten auf von ihm für fehlerhaft oder unzulänglich gehaltene Regelungen hinzuweisen. Daneben kann er selbstverständlich auch von seinem Petitionsrecht Gebrauch machen, das für Soldaten nicht eingeschränkt ist.

Diese Bewertung gilt auch für andere Soldaten der TechnGrp 11, soweit sie sich in gleicher oder ähnlicher Weise betätigt haben.

4. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussagen eines Stabsoffiziers der Technischen Gruppe 11, der das Soldatengesetz höher bewertet als „eine vom Bundesminister der Verteidigung getroffene Tatsachenentscheidung“ und mit dieser Begründung, zusammen mit anderen Soldaten der Dienststelle, Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben hat?

Am 28. März 1985 stellten vier Soldaten der TechnGrp 11 beim Bayerischen Verwaltungsgericht den Antrag, die Wahl der Soldaten für den Personalrat der TechnGrp 11 für rechtswidrig zu erklären. Der Erlaß einer Einstweiligen Verfügung wurde vom Gericht abgelehnt; das Hauptverfahren ist noch anhängig. Nach Auffassung der Bundesregierung nehmen diese Soldaten staatsbürgerliche Rechte wahr, die ihnen vom Grundgesetz und der Wehrgesetzgebung garantiert werden. Der Bundesminister der Verteidigung hat es wie jeder andere Vorgesetzte hinzunehmen, daß Soldaten auch gegen seine Entscheidungen Rechtsbehelfe einlegen und sie mit vermeintlichen Rechtsverstößen begründen. Die in diesem Zusammenhang zitierte Äußerung eines Soldaten, daß das Soldatengesetz höher bewertet werden müsse als eine vom Bundesminister der Verteidigung getroffene Tatsachenentscheidung, ist nicht zu beanstanden, da sie sinngemäß zutrifft.

5. Duldet die Bundesregierung, und wenn ja, wie bewertet sie die Aussage des früheren Kommandeurs, daß die Ministerentscheidung zur Beibehaltung einer Soldatenvertretung im örtlichen Personalrat der Technischen Gruppe 11 aufgrund von durch hohe Beamte des Bundesministeriums der Verteidigung „gezinkten Papieren“ zustande gekommen sei?

Bereits 1985 vom Kommandeur LwUGrp Süd durchgeführte Ermittlungen konnten den in der Frage geäußerten Verdacht nicht bestätigen.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, Ermittlungen gegen den früheren Kommandeur Technische Gruppe 11 wegen dieser Aussage aufzunehmen, oder wird sie weiterhin dulden, daß der Bundesminister der Verteidigung als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt im Frieden von einem nachgeordneten Kommandeur in Mißkredit gebracht und sein Ministerium sogar unrechtmäßiger Machenschaften beschuldigt werden kann?

Da sich neue Tatsachen oder Beweismittel nicht ergeben haben, ist die Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht beabsichtigt.

7. Mit welchem Ergebnis wurde der Ministerauftrag an den Inspekteur der Luftwaffe, persönlich bei der Technischen Gruppe 11 „für Ordnung zu sorgen“, von diesem ausgeführt?

Der InspL hatte dafür Sorge getragen, daß der frühere Kommandeur der TechnGrp 11 veranlaßt wurde, sich in seiner damaligen dienstlichen Eigenschaft streng an der vom Bundesminister der Verteidigung vorgegebenen Rechtsauffassung zu orientieren.

Der jetzige Kommandeur der Technischen Gruppe 11 ist vor seinem Dienstantritt eingehend im Führungsstab der Luftwaffe über seine Dienstpflichten und Befugnisse im Zusammenhang mit Personalvertretungsfragen und dem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren unterrichtet worden.

Soweit Soldaten der TechnGrp 11 sich außerdienstlich für eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes einsetzen und ihre Auffassung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend machen, nehmen sie staatsbürgerliche Rechte wahr, an deren Ausübung sie durch Vorgesetzte nicht gehindert werden dürfen. Auch unterhalb der Schwelle des Straftatbestandes § 35 WStG, der das Unterdrücken von Rechtsbehelfen durch Vorgesetzte verbietet, wäre jede Beeinflussung ein eklatanter Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung.

8. Ist die zwischenzeitlich erfolgte Versetzung des bisherigen Kommandeurs zum Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr (Industrieanlagenbetriebsgesellschaft Ottobrunn) im Zusammenhang mit den o. a. Ereignissen zu sehen?

Nein, der bisherige Kommandeur wurde nach 5½jähriger Stehzeit im Rahmen eines normalen Stellenwechsels versetzt.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der frühere Kommandeur mit Schreiben vom 19. Februar 1986 an das Bayerische Verwaltungsgericht seine Vollmachten für die vom Bundesministerium der Verteidigung benannten Verfahrensbevollmächtigten zurückgezogen hat?

Nach § 7 BPersVG handelt für die Dienststelle ihr Leiter. Beteiligter im anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren war dementsprechend der frühere Kommandeur TechnGrp 11. Nach der Übernahme der Verfahrensführung durch das BMVg erteilte er weisungsgemäß dem BMVg Verfahrensvollmacht. Der Widerruf dieser Vollmacht war zwar formalrechtlich zulässig und wirksam, doch im Innenverhältnis zu beanstanden, da der Offizier in dem anhängigen Verfahren nicht als persönlich Betroffener, sondern in seiner Funktion als Kommandeur TechnGrp 11 beteiligt war.

10. Ist der Kommandeur einer nachgeordneten Dienststelle zu einem solchen Schritt gegenüber dem vorgesetzten Ministerium nach Meinung der Bundesregierung überhaupt berechtigt?

Aus den genannten Gründen war der frühere Kommandeur zur Rücknahme der Vollmacht nicht berechtigt.

11. Teilt die Bundesregierung unsere politische Bewertung dieses Vorgangs, daß der „Zuständigkeitsentzug“ gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung und damit auch gegenüber dem Minister durch einen nachgeordneten Kommandeur eigentlich nur als eine offene Konfrontation zwischen den beteiligten Soldaten und der politischen Leitung des Ministeriums angesehen werden kann?

Dem früheren Kommandeur kann nicht widerlegt werden, daß er die Vollmacht in Verkennung der Rechtslage wegen seiner bevorstehenden Versetzung zurückgenommen hat.

Der jetzige Kommandeur hat die Verfahrensvollmacht weisungsgemäß wieder erteilt.

12. Kann aus der bemerkenswerten „Duldungsbereitschaft“ des Bundesministeriums der Verteidigung gegenüber dem früheren Kommandeur und den anderen beteiligten Soldaten die naheliegende Schlußfolgerung gezogen werden, daß sie im Führungsstab der Luftwaffe oder im Führungsstab der Streitkräfte Unterstützung gefunden haben bzw. finden, und wenn nein, warum ist der Führungsstab der Luftwaffe bisher nicht bereit oder in der Lage gewesen, der Ministerweisung im Bereich der Technischen Gruppe

11 unmißverständlich Gültigkeit zu verschaffen und den bemerkenswerten Aktivitäten der beteiligten Soldaten gegen diese Ministerweisung Inhalt zu gebieten?

Alle Vorgesetzten haben das Erforderliche getan, um sicherzustellen, daß in der TechnGrp 11 ausschließlich nach der Weisung des Bundesministers der Verteidigung verfahren wird. Gegenüber Eingaben, Petitionen und Klagen von Soldaten besteht auch dann eine Duldungspflicht, wenn sie sich gegen eine Ministerweisung richten. Die Verletzung dieser Pflicht würde für die Vorgesetzten disziplinare und möglicherweise auch strafrechtliche Folgen haben.

13. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß ein ehemaliges Mitglied der Soldatengruppe im Personalrat der Technischen Gruppe 11 vom Kommandeur des Luftwaffenversorgungsregiments 1 am 12. Juli 1985 eine schriftliche Rüge wegen angeblicher Verstöße gegen Bestimmungen des Soldatengesetzes erhielt, obwohl er nichts weiter tat, als seine Verwunderung und sein Erstaunen über die Aktivitäten seines damaligen Kommandeurs und der anderen beteiligten Soldaten gegen den Bundesminister der Verteidigung und die geltende Rechtslage zum Ausdruck zu bringen?

Der Kommandeur (LwVersRgt 1) hatte am 12. Juli 1985 einem Offizier wegen des Inhalts einer vor der Personalversammlung gehaltenen Rede eine schriftliche Rüge erteilt. Der Kommandierende General LwUKdo hat diese erzieherische Maßnahme überprüft und festgestellt, daß sie aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Grenzen des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für Soldaten (Urteil vom 10. Oktober 1985 II. WD 19/85) heute nicht mehr ausgesprochen werden dürfte. Er hat sie daher trotz formaler Unanfechtbarkeit im Wege der Dienstaufsicht aufgehoben.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der SPD, daß die gegenüber diesem Soldaten ausgesprochene schriftliche Rüge zurückgezogen werden muß, oder ist sie, wie offensichtlich bisher, der Auffassung, daß die Aktivitäten gegen den Minister und die geltende Rechtslage straffrei bleiben können, während ein Einsatz für die geltende Rechtslage Disziplinarmaßnahmen eines nachgeordneten Kommandeurs gerechtfertigt oder gar notwendig erscheinen lassen?

Die Bundesregierung billigt die vom Kommandierenden General Luftwaffenunterstützungskommando getroffene Entscheidung.

15. Wann und ggf. wodurch gedenkt die Bundesregierung, diesem „unwürdigen Schauspiel“, das geeignet ist, dem öffentlichen Ansehen der Bundeswehr als Teil der gesetzausführenden Gewalt in unserem demokratischen Staat Schaden zuzufügen, ein Ende zu bereiten?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte durch Soldaten der Technischen Gruppe 11 ein „unwürdiges Schauspiel“ ist. Sie ist im Gegenteil davon überzeugt, daß es dem Ansehen der Bundeswehr förderlich ist, wenn Soldaten von gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen können, ohne dienstliche Nachteile befürchten zu müssen.

